

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 05.12.1885

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 5. December 1885.) 37. Stück.

Inhalt:

- N^o 67. Verordnung vom 17. November 1885, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Großenkneten und Bisbeck und den Gemeinden Großenkneten und Landgemeinde Wildeshausen.
- N^o 68. Verordnung vom 28. November 1885, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Bakum und Bestrup.
- N^o 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. November 1885, betreffend Aenderungen zu den Regulativen:
1. betreffend Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide etc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde;
 2. betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

N^o 67.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Großenkneten und Bisbeck und den Gemeinden Großenkneten und Landgemeinde Wildeshausen.

Oldenburg, den 17. November 1885.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marfchen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderungen:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Großenkneten und Bisbeck wird von der Parzelle 77b der Flur III der Gemeinde Bisbeck abwärts bis dahin, wo die neue Aue die Grenze der Landgemeinde Wildeshausen trifft, durch die Mitte des neuen Bettes der Aue gebildet; das nördlich der Parzelle 166/9 der Flur IV der Gemeinde Bisbeck befindliche alte Auebett wird ganz der Gemeinde Großenkneten hinzugelegt und ändert sich dementsprechend die Grenze zwischen letzterer Gemeinde und der Landgemeinde Wildeshausen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. November 1885.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

v. Rössing.

№ 68.

Verordnung, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Bakum und Bestrup.

Oldenburg, den 28. November 1885.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,
verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden was folgt:

In Folge der Theilung der Harmer und Haustedter Marken, der Auseinandersetzung des Carum-Haustedt-Lüischer Fladders und der Verkoppelung des Bestruper Ostesches und der Westerbakum-Büscheler Eschländereien wird die bisherige Grenze zwischen den Gemeinden Bakum und Bestrup in den betreffenden Strecken abgeändert wie folgt:

1. Zwischen Harme und Haustedt geht die neue Grenze von dem am Harmer Holz belegenen Polygonpunkt 18B in gerader Richtung nach dem in der Nähe des Harmer Mühlenbachs belegenen Polygonpunkt 17B.

2. Zwischen Carum-Märschendorf einerseits und Haustedt-Lüische andererseits wird die neue Grenze auf der Strecke von der Harmer Mark, bezw. dem Harmer Mühlenbach bis zu den Lüischer neuen Wiesen durch die Mitte des neuen Fladdercanals gebildet.

3. Zwischen dem Bestruper Ostesch und dem Westerbakum-Büscheler Esch wird die neue Gemeindegrenze durch die östlichen Grenzen der im Angelmoor belegenen Koppel Nr. 77 des Deye auf Kuhlmann's Kotten zu Bestrup und der Koppel Nr. 1 der Pfarre zu Bestrup gebildet. Die

Grenzstrecken zwischen den Koppeln Nr. 77 und Nr. 1 und nordseits der Koppel Nr. 1 werden unverändert beibehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. November 1885.

(L. S.)

Peter.

Sanjen.

von Rössing.

N^o. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen zu den Regulativen:

1. betreffend Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide &c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde;
2. betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

Oldenburg, den 28. November 1885.

Behufs Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 93) hat der Bundesrath am 2. Juli d. J. die nachfolgenden Aenderungen bestehender Regulative beschlossen.

1. Zu dem Regulative für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 aufgeführten Waaren (Getreide &c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde. (Oldenb. Gesetzbl. XXV. Bd. S. 727):

Zu §. 5.

Der §. 5 erhält folgende Fassung:

„Zugang zum Lager.

Werden Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, gelagert, so findet auf den gesammten Bestand dieser Getreideart der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.“

Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.

Hinter §. 22 und vor „V. Strafbestimmungen“ ist als §. 22a einzuschalten:

„Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, müssen gesondert in von einander getrennten Räumen, welche mit dem für die lagernden Waaren maßgebenden Zollsätze deutlich bezeichnet sind, gelagert werden.“

In dem Niederlageregister (§. 15), den An- und Abmeldungen (§. 18) und in den Lagerregistern (§. 20) ist der Zollsatz, welchem die Waare unterliegt, ersichtlich zu machen und in den Abmeldungen außerdem die Richtigkeit der letzteren Angabe ausdrücklich vom Deklaranten zu versichern.

Mischungen mit den vorbezeichneten Waaren dürfen nur nach vorheriger Anmeldung (§. 19) und unter amtlicher Aufsicht vorgenommen werden.“

2. Zu dem Regulative, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten (Oldenb. Gesetzblatt XXVI. Bd. S. 318):

Zu §. 4.

Der Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsätze in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.“

Zu §. 5.

Als zweiter Absatz ist aufzunehmen:

„Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.“

Zu §. 8.

Der §. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am 20. Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartale angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldcredit ist unzulässig.“

Zu §. 9.

An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

„Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten, bezw. der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältniß nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall ertheilen werden.“

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tariffätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absätze dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.“

Oldenburg, den 28. November 1885.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

